



# Sportjugend des Schützenkreises 131 Altenkirchen (Ww.) e.V.

## Jugendordnung

### § 1 Name

Die Jugend der Mitgliedsvereine im Schützenkreis 131 Altenkirchen (Ww.) e.V. (Kreis 131) des Rheinischen Schützenbundes e.V. 1872 (RSB) ist die Sportjugend des Kreises 131.

Sie ist die Jugendorganisation im Kreis 131 des RSB.

Vertreten wird die Sportjugend nach innen und außen durch den Jugendleiter, der dem Vorstand des Kreises 131 angehört.

Der 1. Stellvertretende Jugendleiter wird nach Absprache und bei Verhinderung des Jugendleiters tätig.

### § 2 Mitgliedschaft

Der Sportjugend des Kreises 131 gehören an:

Alle weiblichen und männlichen Jugendlichen aus den RSB-Vereinen im Kreis 131 bis einschließlich des Sportjahres, in dem sie das 27. Lebensjahr vollenden sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Jugendbereich.

In der Sportjugend des Kreises 131 sind männliche und weibliche Personen gleichberechtigt. Aus Gründen der Lesbarkeit wird in der Jugendordnung die weibliche Sprachform nicht durchgehend aufgeführt. Alle Funktionen mit Ausnahme des Bereiches Jugendsprecher/Jugendsprecherin gelten für weibliche und männliche Personen.

### § 3 Grundsätze

Die Sportjugend des Kreises 131 führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des Schützenkreises 131 Altenkirchen (Ww.) e.V. selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel, die im Haushalt des Kreises 131 auszuweisen sind.

Die Sportjugend bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Lebensordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein.

Sie ist parteipolitisch neutral, beachtet die Menschenrechte und übt religiöse wie weltanschauliche Toleranz.

### § 4 Aufgaben

Aufgaben der Sportjugend sind insbesondere:

- 4.1 Förderung des Schießsports als Teil der Jugendarbeit sowohl im Leistungs- als auch im Breiten- und Freizeitsport. Besondere Beachtung gilt dem Fair-Play Gedanken.
- 4.2 Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation Jugendlicher in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge.
- 4.3 Anregung und Förderung von Mitgestaltung, Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugendlichen in ihren Angelegenheiten.
- 4.4 Förderung von Kommunikation, partnerschaftlichem Verhalten und Geselligkeit.
- 4.5 Zusammenarbeit mit allen Organen und Gremien des Bezirks 13 sowie der Sportjugend des RSB.
- 4.6 Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen.

### § 5 Organe

Organe der Sportjugend sind:

- a) der Jugendvorstand
- b) das Jugendforum
- c) die Jugenddelegiertenversammlung

### § 6 Jugendvorstand

- 6.1 Zusammensetzung des Jugendvorstandes
  - 6.1.1 Jugendleiter
  - 6.1.2 Stellvertretender Jugendleiter
  - 6.1.3 Jugendsprecher oder Jugendsprecherin, delegiert durch das Jugendforum
  - 6.1.4 Vorsitzender des Kreises 131 oder eine von ihm benannte Person - beratend

Die Sitzungen des Jugendvorstandes finden nach Bedarf statt und werden vom Kreisjugendleiter einberufen. Den Vorsitz führt der Kreisjugendleiter oder eine von ihm benannte Person. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, welches der Bestätigung bedarf. Der Protokollführer wird vom Vorsitzenden bestimmt.

Dem Jugendvorstand obliegt die Führung und Verantwortung sowie die Vertretung der Sportjugend im Kreis 131 nach innen und außen.

#### 6.2 Aufgaben

- 6.2.1 Umsetzung der Beschlüsse der Jugenddelegierten-Versammlung
- 6.2.2 Beschlussfassung über die Aufgaben, die sich aus der Jugendordnung ergeben sowie deren Bewältigung.
- 6.2.3 Der Jugendvorstand kann verdiente Mitarbeiter für Auszeichnungen vorschlagen.

## Sportjugend des Schützenkreises 131 Altenkirchen (Ww.) e.V. - Jugendordnung

### § 7 Jugendforum

#### 7.1 Zusammensetzung des Jugendforums

##### 7.1.1 Jugendsprecher

##### 7.1.2 Jugendsprecherin

##### 7.1.3 Stellvertretender Jugendsprecher

##### 7.1.4 Stellvertretende Jugendsprecherin

##### 7.1.5 Pro Verein ein Vereinsjugendsprecher oder eine Vereinsjugendsprecherin

##### 7.1.6 Kreisjugendleiter - beratend. Er betreut verantwortlich das Jugendforum.

Der Kreisjugendleiter kann bei Verhinderung den stellvertretenden Kreisjugendleiter beauftragen.

#### 7.2 Die Versammlung des Jugendforums findet jährlich statt. Sie wird vom Kreisjugendleiter, in Absprache mit den Jugendsprechern, mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Leitung der Versammlung hat der Kreisjugendleiter oder sein Stellvertreter. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das auf der Homepage des Kreises 131 zu veröffentlichen ist und der Bestätigung bedarf. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

#### 7.3 Aufgaben

##### 7.3.1 Für einen Zeitraum von zwei Jahren werden gewählt:

- der Kreisjugendsprecher
- die Kreisjugendsprecherin
- der stellvertretende Kreisjugendsprecher
- die stellvertretende Kreisjugendsprecherin

##### 7.3.2 Delegation des Jugendsprechers oder der Jugendsprecherin in den Jugendvorstand

##### 7.3.3 Entwicklung und Umsetzung von Ideen für zeitgemäße und fortschrittliche Jugendsprecherbelange im Kreis 131.

### § 8 Jugenddelegiertenversammlung

Die Jugenddelegiertenversammlungen sind ordentliche und außerordentliche. Die ordentliche Jugenddelegiertenversammlung findet jährlich statt. Der Kreisjugendleiter lädt hierzu mindestens drei Wochen vor Tagungsbeginn unter Bekanntgabe der Tagesordnung und eventueller Anträge ein.

Anträge müssen bis spätestens zwei Wochen vor der Jugenddelegiertenversammlung schriftlich bei dem Kreisjugendleiter eingereicht werden. Wird der Zeitraum unterschritten können die Anträge nur als Dringlichkeitsanträge mit Zustimmung der Versammlung zugelassen werden. Die Anträge werden als Tischvorlage zur Verfügung gestellt.

Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Jugenddelegiertenversammlung muss eine außerordentliche Versammlung unter Bekanntgabe des Grundes innerhalb von sechs Wochen mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen stattfinden.

Die Mitglieder der Jugenddelegiertenversammlung haben je eine Stimme. Stimmenübertragung und Stimmenbündelung sind ausgeschlossen. Beratende Mitglieder und Gäste haben kein Stimmrecht. Die Versammlungsleitung übt der Kreisjugendleiter oder eine von ihm benannte Person aus.

#### 8.1 Die Jugenddelegiertenversammlung ist das oberste Organ der Sportjugend des Kreises 131.

#### 8.2 Zusammensetzung der Jugenddelegiertenversammlung

##### 8.2.1 Jugendforum

##### 8.2.2 je ein Vereinsjugenddelegierter der Vereine im Kreis 131. Das Delegationsrecht nimmt ein beauftragtes Vereinsmitglied ab vollendetem 18. Lebensjahr wahr. Voraussetzung ist, dass der Vereinsbeitrag für das laufende Jahr an den RSB entrichtet wurde.

##### 8.2.3 Kreisjugendleiter

##### 8.2.4 stellvertretender Kreisjugendleiter

#### 8.3 Aufgaben

##### 8.3.1 Die Jugenddelegiertenversammlung erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Satzung und Ordnungen des Kreises 131.

##### 8.3.2 Festlegung der Richtlinien in der Jugendarbeit des Kreises 131 und der Tätigkeit des Jugendvorstandes.

##### 8.3.3 Entgegennahmen der Jahresberichte

- des Jugendleiters
- des stellvertretenden Jugendleiters
- Jugendsprecher (Mitglied des Jugendvorstandes)

##### 8.3.4 Entlastung des Jugendvorstandes

##### 8.3.5 Wahl der Mitglieder des Jugendvorstandes

Wählbar ist jedes volljährige, in der Jugendarbeit tätige Vereinsmitglied des Kreises 131 mit Ausnahme der

## Sportjugend des Schützenkreises 131 Altenkirchen (Ww.) e.V. - Jugendordnung

Jugendsprecher/-innen, die in dieser Funktion ausschließlich von den Jugendlichen gewählt werden. Wahlberechtigt sind alle stimmberechtigten Mitglieder der Jugenddelegiertenversammlung. Anlässlich der letzten Jugenddelegiertenversammlung vor einer ordentlichen Wahlversammlung der Delegiertenversammlung des Kreises 131 werden gewählt:

- für einen Zeitraum von 4 Jahren:

a) Kreisjugendleiter

Der Kreisjugendleiter hat nach Bestätigung durch die Delegiertenversammlung des Kreises 131 Sitz und Stimme im Vorstand.

b) der stellvertretender Kreisjugendleiter

Der stellvertretende Jugendleiter muss von der Delegiertenversammlung des Kreises 131 bestätigt werden.

Der Kreisjugendleiter und sein Stellvertreter werden umschichtig alle zwei Jahre gewählt, d.h. die Wahl des Kreisjugendleiters erfolgt in einem Jahr, während die Wahl des stellvertretenden Kreisjugendleiters zwei Jahre später erfolgt.

Scheidet der Jugendleiter innerhalb der Wahlperiode aus, übernimmt der stellvertretende Jugendleiter kommissarisch das Amt bis zur Neuwahl, die bei der nächsten Jugenddelegiertenversammlung für den Rest der Wahlperiode zu erfolgen hat.

Scheidet ein anderes von der Jugend-Delegiertenversammlung gewähltes Jugendvorstandsmitglied aus, bestimmt der Jugendvorstand einen Nachfolger bis zur nächsten Jugenddelegiertenversammlung, die eine Nachwahl für den Rest der Amtsperiode durchführt.

8.3.6 Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

8.3.7 Über den Verlauf der Jugenddelegiertenversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, welches auf der Homepage des Kreises 131 zu veröffentlichen ist und der Bestätigung bedarf. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

§ 9 Abstimmungen und Wahlen

Das Abstimmungs- und Wahlverfahren regelt mit Ausnahme des § 10 dieser Jugendordnung die Geschäftsordnung des Kreises 131.

§ 10 Änderungen der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung können nur von der ordentlichen Jugend-Delegiertenversammlung oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugenddelegiertenversammlung mit einer 2/3 -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch die Delegiertenversammlung des Kreises 131.

Genehmigung durch die Jugend-Delegiertenversammlung des Schützenkreises 131 Altenkirchen (Ww.) e.V. am 31. März in Michelbach.

Bestätigung durch die Delegiertenversammlung des Schützenkreises 131 Altenkirchen (Ww.) e.V. am 1. April in Michelbach.

gez. Chris Kraemer, Kreisjugendleiter

gez. Heinz-Willi Ellert, Stellvertr. Vorsitzender

Änderung vom 12. Januar 2019 in §8 Jugenddelegiertenversammlung, Ergänzung mit den Punkten 8.2.3 Kreisjugendleiter und 8.2.4 stellvertretender Kreisjugendleiter.

Genehmigung der Änderung durch die Jugend-Delegiertenversammlung des Schützenkreises 131 Altenkirchen (Ww.) e.V. am 12. Januar 2019 in Michelbach.

Bestätigung der Änderung durch die Delegiertenversammlung des Schützenkreises 131 Altenkirchen (Ww.) e.V. am 19. Januar in Maulsbach.

gez. Claudia Roth, kommis. Kreisjugendleiterin

gez. Winfried Becker, Vorsitzender